

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ludwig Wörner, Kathrin Sonnenholzner, Sabine Dittmar, Harald Schneider, Johanna Werner-Muggendorfer SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG)

(Drs. 16/5872)

Gesetzlich geschützte Biotope (Art. 23 Abs. 3 Satz 2)

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 23 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„(3) ²Die Entscheidung über die Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Entscheidung wird im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen.“

Begründung:

Das Wort „Benehmen“ in der bisherigen Fassung des Art. 23 Abs. 3 Satz 2 des Bay-NatSchG-Entwurfs sollte durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt werden, um dem hohen Stellenwert des Biotopschutzes besser Rechnung zu tragen. Bleibt es bei der bisherigen Fassung mit dem Wort „Benehmen“ sind die Belange des Naturschutzes deutlich geschwächt.